

Die Kennzeichnung von Eiern

Vorgeschriebene Packungsangaben

Eier in Verpackungen müssen mit den folgenden Pflichtangaben gekennzeichnet sein

Angaben auf dem Ei

Erzeugercode

Seit dem 1. Juli 2005 müssen Eier der Güteklasse A mit einem Erzeugercode versehen werden, der die Kennnummer des Erzeugerbetriebs enthält und aus dem die Art der Legehennenhaltung abgelesen werden kann.

Nur Eier, die der Erzeuger auf der Hofstelle oder an der Haustür verkauft, müssen nicht gestempelt sein.

Alle Eier, die auf einem öffentlichen Markt (z. B. Wochenmarkt) angeboten werden, müssen gekennzeichnet sein, auch wenn sie von Direktvermarktern stammen. Jedes einzelne Ei muss gestempelt sein; mindestens 80 % der Eistempel müssen lesbar sein.

Der zwölfstellige Erzeugercode muss in oder auf der Verpackung erläutert werden.

Code	Haltungsform
0	ökologische Erzeugung
1	Freilandhaltung
2	Bodenhaltung
3	Käfighaltung



Das Ei stammt aus Bodenhaltung (2), wurde in Deutschland (DE) gelegt, genauer gesagt in Bayern (09) und zwar in dem Betrieb mit der Registriernummer 1234 und dort im Stall Nr. 1.

Eier können also z. B. auf der Verpackung eine Packstellennummer aus Deutschland tragen, auf dem Ei aber einen Eistempel aus den Niederlanden haben, wenn Sie in den Niederlanden erzeugt und in einer deutschen Packstelle verpackt wurden.

Angaben auf der Verpackung

Güteklassen

Eier werden in die Güteklassen A und B eingeteilt.
Für Eier der **Güteklasse A** gelten folgende Mindestanforderungen:

Da der Einzelhandel nur Eier der Güteklasse A anbietet, wird an dieser Stelle auf eine genauere Beschreibung der **Güteklasse B** verzichtet. Eier dieser Güteklasse sind Eier, die die Anforderungen der Güteklasse A nicht erfüllen. Sie dürfen nur an die Nahrungsmittel- und Nichtnahrungsmittelindustrie geliefert werden.

Gewichtsklassen

Eier der Güteklasse A werden nach folgenden Gewichtsklassen sortiert:

XL: Sehr groß (73 g und mehr)

L: Groß (63 g bis unter 73 g)

M: Mittel (53 g bis unter 63 g)

S: Klein (unter 53 g)

Auf den Verpackungen wird die Gewichtsklasse durch die genannten Buchstaben oder Begriffe oder durch eine Kombination von beiden gekennzeichnet. Die entsprechenden Gewichtsspannen können zusätzlich angegeben werden.

Anzahl der verpackten Eier

Bei allen Fertigpackungen ist eine Füllmenge anzugeben. Bei Eiern ist dies in der Regel die Stückzahl der Eier, z.B. "10 frische Eier".

Name und Anschrift

Bei allen Fertigpackungen ist der Name oder die Firma und die Anschrift des Herstellers, des Verpackers oder eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassenen Verkäufers anzugeben.

Mindesthaltbarkeitsdatum

Das Mindesthaltbarkeitsdatum ist mit dem Hinweis "mindestens haltbar bis", gefolgt von Tag und Monat, anzugeben. Das Mindesthaltbarkeitsdatum darf die Frist von 28 Tagen nach dem Legen nicht überschreiten, kann aber auch kürzer sein.

Das Mindesthaltbarkeitsdatum ist das einzige Datum, das auf der Verpackung angegeben werden muss. Jedoch gibt es weitere Fristen, die einzuhalten sind. Die entsprechenden Daten können ausgehend vom Mindesthaltbarkeitsdatum berechnet werden:

Kühlfrist: Im Handel ist eine Kühlung ab dem 18. Tag erforderlich, wobei eine Lagertemperatur von +5 °C bis +8 °C einzuhalten ist. Das Kühldatum ist in Einzelfällen freiwillig angegeben; ansonsten kann es wie folgt berechnet werden: Mindesthaltbarkeitsdatum minus 10 Tage.

Verkaufsfrist: Eier dürfen nur bis zum 21. Tag nach dem Legen an den Verbraucher abgegeben werden. Der 21. Tag nach dem Legen kann ebenfalls ausgehend vom Mindesthaltbarkeitsdatum wie folgt berechnet werden: Mindesthaltbarkeitsdatum minus 7 Tage.

Verbraucherhinweis

Der Verbraucherhinweis: "Eier nach Kauf bei Kühlschranktemperatur aufbewahren" ist in diesem oder einem gleichbedeutenden Wortlaut als Aufbewahrungshinweis auf der Verpackung anzugeben.

Haltungsform

Die Haltungsform wird in Worten auf der Verpackung angegeben:

- aus Käfighaltung (beinhaltet auch ausgestaltete Käfige und Kleingruppenhaltungen)
- aus Bodenhaltung
- aus Freilandhaltung
- aus ökologischer Erzeugung

Die Mindestanforderungen für die angegebenen Haltungsformen wurden von der EU in der Verordnung Nr. 1651/2001 vom 14. 08.2001 neu geregelt. Diese nimmt Bezug auf die Richtlinie 1999/74/EG vom 19.07.1999, in der die Haltungsbedingungen zum Schutz von Legehennen festgelegt werden.

Die Angabe der Haltungsform auf der Verpackung muss der Angabe auf dem Ei entsprechen (siehe [Erzeugercode](#)).

Packstellennummer

Eier dürfen nur von dafür zugelassenen Packstellen verpackt werden. Packstellen erhalten eine Kennnummer, die Packstellennummer. Diese Nummer steht außen auf der Packung. Die ersten beiden Stellen beschreiben in einem Buchstabencode das Land, in dem die Eier verpackt wurden (z. B. DE für Deutschland).

Vorsicht: Die Packstellennummer ist **nicht identisch mit dem Erzeugercode** auf dem Ei!

Kennzeichnung verpackter Eier: Freiwillige Packungsangaben

Folgende freiwillige Packungsangaben müssen den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Weitere freiwillige Packungsangaben wie Angaben zur regionalen Herkunft dürfen gemacht werden, wenn sie zutreffen.

Legedatum, Kühldatum, Verkaufsfrist

Das Legedatum kann auf der Verpackung angegeben werden. Nur bei „**Extra**“-Eiern ist die Angabe Pflicht. Besondere Vorgaben gibt es für die Angabe des Legedatums nicht mehr. Auch die Angabe von Kühldatum oder Verkaufsfrist ist freiwillig.



Kennzeichnung von unverpackten Eiern

Auch beim Lose-Verkauf müssen Eier deutlich sichtbar mit folgenden Pflichtangaben gekennzeichnet werden:

Auf einem Schild an der Ware:

- Güteklasse
- Gewichtsklasse
- Mindesthaltbarkeitsdatum
- Haltungsart
- Erläuterung des Erzeugercodes

Auf dem Ei:

- Erzeugercode

Für Eier, die der Erzeuger unsortiert unmittelbar an den Endverbraucher abgibt (also ab Hof oder im Verkauf an der Tür), gelten Kennzeichnungserleichterungen. Angaben zu Güte- und Gewichtsklasse dürfen nicht gemacht werden, wenn die Kennzeichnungserleichterungen in Anspruch genommen werden.

Alle Eier, die auf einem örtlichen öffentlichen Markt (Wochenmarkt) abgegeben werden, also auch Eier vom Direktvermarkter, müssen mit dem Erzeugercode gekennzeichnet werden.

Gibt ein Direktvermarkter sortierte Eier ab, so sind diese vollständig zu kennzeichnen.

Stadt Würzburg Fachbereich VVL - Veitshöchheimer Straße 1a - 97080 Würzburg

Telefon: 0931 / 37 28 26 Mail: verbraucherschutz@stadt.wuerzburg.de